

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Postfach 90 02 61
Förderbereich
14438 Potsdam

Zwischennachweis für das Haushaltsjahr 20

Antragsnummer:

Hinweis: Ist der Zweck der Zuwendung nicht bis zum Ablauf eines Haushaltsjahres erfüllt, ist nur über die ausgezahlte Zuwendung des Vorjahres ein Zwischennachweis zu legen.

1 Ansprechpartner

Name/Telefonnummer mit Vorwahl

2 Sachbericht

Im Sachbericht ist eine Darstellung der durchgeführten Maßnahme vorzunehmen sowie der weitere Maßnahmeverlauf zu beurteilen, z. B. Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Bescheid/Vertrag zugrunde liegenden Planungen, Erläuterungen zu den wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises, Erläuterungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit (*Text, ggf. als Anlage*).

3 Zahlenmäßiger Nachweis

3.1 Ausgaben

Der Zuwendungsempfänger ist bei der Durchführung der Maßnahme zum Vorsteuerabzug berechtigt.

- ja (Die Ausgaben sind nachfolgend ohne Umsatzsteuer anzugeben.)
 nein
 teilweise

Ausgaben (summarische Zusammenstellung)			
Bezeichnung Ausgabenpositionen laut Zuwendungsbescheid/Änderungs- bescheid/Vertrag/Änderungsvertrag	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
Summe			
Gesamtausgaben			

3.2 Finanzierung

Finanzierung der Ausgaben (tatsächlich)			
Bezeichnung Finanzierungsmittel laut Zuwendungsbescheid/Änderungs- bescheid/Vertrag/Änderungsvertrag	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
Summe			
Gesamtfinanzierung			

4 Anlagen

(Beigefügte Anlagen bitte durch Anklicken bzw. Ankreuzen kennzeichnen.)

- Sachbericht
 Zwischennachweis der empfangenden Stelle(n) (bei Weiterleitung der Zuwendung an Dritte)

5 Erklärungen des Zuwendungsempfängers

Es ist bekannt, dass

- die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt,
- die gewährte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037) ist.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben zu der durchgeführten Maßnahme im Sachbericht sowie den Ausgaben und der Finanzierung (einschließlich Vorsteuerabzugsberechtigung) dieses Zwischennachweises und der Anlagen hierzu. Subventionserheblich ist nicht nur die Mitteilung dieser Angaben, sondern auch das Unterlassen von Angaben, von Mitteilungen über Änderungen zum Antrag und im Bewilligungsverfahren sowie von Mitteilungen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Zuwendungsempfängers/Stempel bzw. Siegel

Name(n) in Druckbuchstaben